

# Satzung des Tischtennisvereins

## § 1 Name und Sitz

Der am 25.02.1975 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennis-Club – Hausen“ und hat seinen Sitz in 6251 Waldbrunn – Hausen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Gerichtsstand Hausen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Tischtennis-Club Hausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Tischtennispiels zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Echte Kameradschaft soll zur Erreichung der Ziele beitragen und sind jederzeit zu fördern.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung des für ihn zuständigen Fachverbandes an.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder

Jede unbescholtene Person ab 14 Jahren kann in den Verein aufgenommen werden, wenn sie bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

Die Anzahl der aktiven Mitglieder wird wegen beschränkter Trainingsmöglichkeiten auf 30 Mitglieder beschränkt. Sollte sich die Übungsmöglichkeit verbessern, so wird diese Zahl entsprechend abgeändert.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Bei einer Neuaufnahme prüft der Vorstand, ob die Voraussetzungen für eine solche bei dem Bewerber vorliegen. Er faßt seinen Beschluß mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand schlägt dann den Bewerber der Versammlung (Mitgliederversammlung) vor, die über seine Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Jeder der sich aktiv am Spielbetrieb teilnehmen will, muss als einmalige Aufnahmegebühr einen Betrag von DM 30,- entrichten. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr brauchen die Hälfte, DM 15,- zu entrichten. Für passive Mitglieder entfällt die einmalige Aufnahmegebühr.

## § 6 Mitgliedschaftsrechte

Aktive und passive Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung des Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder, die die einmalige Aufnahmegebühr entrichtet haben, haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleistete Einrichtung des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

dem Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,

die Beiträge pünktlich zu zahlen.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt (freiwillig), der dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muß
- c) Durch Ausschluß.

Mitglieder, das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Vereinssatzung verstoßen, Zwistigkeiten hervorrufen, länger als 1 Jahr mit den Beitragszahlungen in Verzug sind, und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist die 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung, an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verantwortung befindlichen Gegenstände usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Der Ausscheidende hat den Mitgliedsbeitrag einschl. des Monats seines Austritts zu zahlen, und wird von einem evtl. Rückstand des Mitgliedsbeitrages nicht befreit.

Diejenigen Mitglieder, welche die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von DM 30,-, bzw. DM 15,- entrichtet haben, erhalten nach Beendigung der Mitgliedschaft (egal ob durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß) ihre eingezahlte Kapitaleinlage nicht zurück. Das ausgeschiedene oder ausgetretene Mitglied hat keine Ansprüche an den Verein.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Hauptversammlung

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Übungsleiter

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl alljährlich gewählt. Die geheime Wahl unterbleibt dann, wenn auf Antrag 2/3 der erschienenen Mitglieder für eine Wahl per Akklamation stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand vertritt den Verein. Der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) sind berechtigt, für den Verein nach außen hin aufzutreten, die erforderlichen Geschäfte sind jedoch vorher mit 2/3 der Vorstandsmitglieder zu beschließen.

Der 1. Vorsitzende überwacht die gesamte Geschäftsführung, er beruft die Versammlung ein, und führt darin den Vorsitz.

Der Kassierer führt die Geschäftsbücher (Kassenbuch, Inventarbuch) und verwaltet die Kasse.

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr, führt die Versammlungsprotokolle und verwahrt alle vorkommenden Unterlagen.

Der Übungsleiter regelt den gesamten Spiel- und Übungsbetrieb.

Der Vorstand muß monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

## § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

## § 14 Hauptversammlung

Alljährlich, nach Ende der Spielrunde, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Auf Beschluß des Vorstandes oder 2/3 der Mitglieder kann daneben eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels ortsüblicher Bekanntmachung. Die ordentliche Generalversammlung ist auf ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Gesamtmitgliederzahl.

Anträge einzubringen steht jedem Mitglied zu. Die Anträge sind eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden, bzw. dem 2. Vorsitzenden einzureichen. Ferner steht jedem Mitglied in der Hauptversammlung das Recht zu, auch mündlich Anträge einzubringen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus zwei Mitglieder zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Der Wahlausschuß wird von der Hauptversammlung nach entsprechenden Vorschlägen mit Stimmenmehrheit gewählt. Über alle Versammlungen (Generalversammlung) ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erstattung des Jahresberichtes durch die Versammlungsleiter
- b) Erstattung des Geschäftsberichtes vom Kassierer
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlußfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- g) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder
- h) Bestätigung des Übungsleiters
- i) Verschiedenes.

## § 15 Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, und das Amt nicht mehr als zweimal aufeinanderfolgende ausüben.

## § 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse = 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## § 17 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Hauptversammlung bzw. außerordentlicher Versammlung mit Angabe des Antrages und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, soweit es nicht zur Regulierung von Vereinsverbindlichkeiten benötigt wird, an die Gemeinde Waldbrunn, Ortsteil Hausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

## § 18 Entrichtung

Die Satzung tritt am ----- in Kraft und ist in der Versammlung vom ----- mit Mehrheit beschlossen worden.

Waldbrunn-Hausen, den -----

Waldbrunn-Hausen, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

Kassierer

Übungsleiter

Mitglied

Mitglied

1. Vorsitzender	Engelbert Dargatz
2. Vorsitzender	Winfried K...
1. Schriftführer	Hann-Joachim W...
Kassierer	G. St...
Übungsleiter	Frederik Hallabre
Mitglied	Alto...
Mitglied	Peter Wagner